

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

In diesem Dokument stellen wir Ihnen die Angaben zur Nachhaltigkeit bzw. zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 für die nachfolgend genannte Vermögensverwaltungsstrategie zur Verfügung. Es handelt sich dabei um kein Werbematerial, sondern um eine gesetzlich vorgeschriebene Information. Wir raten Ihnen daher zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

### Vermögensverwaltung Ausgewogen Multi-Asset-Ansatz

#### Klassifizierung nach Verordnung (EU) 2019/2088

Bei dieser Anlagestrategie handelt es sich um ein Finanzprodukt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

#### a) Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

In der Vermögensverwaltung Ausgewogen Multi-Asset-Ansatz kann die HELLERICH GmbH bis zu 100 % in Investmentfonds investieren, die von der HELLERICH GmbH selbst verwaltet oder beraten werden. Dabei wird eine Streuung des Gesamtportfolios auf verschiedene Anlageklassen (Multi-Asset-Ansatz) vorgenommen. Die Steuerung der Anlagen erfolgt hierbei weniger durch Umschichtungen der einzelnen Investmentfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung, sondern durch das Management der Portfoliomanager der eingesetzten Investmentfonds.

Diese Strategie enthält eine Verpflichtung, zu mindestens 51 % des verwalteten Vermögens in Finanzinstrumente zu investieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs) berücksichtigen oder eine nachhaltige Investition darstellen. Gekauft werden ausschließlich Investmentfonds (OGAW und AIF). Derzeit müssen die „anderen Investitionen“ in Höhe von maximal 49 % nicht die strengen Nachhaltigkeitskriterien unseres ESG-Prozesses erfüllen.

Beim Einsatz von Investmentfonds in der Vermögensverwaltung überprüft die HELLERICH GmbH nicht die einzelnen Investitionen der Fonds auf die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) oder die Erreichung bestimmter ökologischer oder sozialer Ziele, sondern lediglich darauf, ob zumindest ein PAI berücksichtigt oder grundsätzlich zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele beigetragen wird. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Anlagerichtlinien des jeweiligen Investmentfonds. Dies umfasst solche Zielfonds, die nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) entweder als Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft werden.

In dieser Anlagestrategie werden keine konkreten Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Es genügt vielmehr, wenn ein Investmentfonds zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele beiträgt oder bei seinen Investitionen die nachteiligen Auswirkungen auf mindestens eines der folgenden PAI-Cluster berücksichtigt. Es findet keine Fokussierung auf bestimmte PAIs oder PAI-Cluster statt.

PAI-Cluster für Investitionen in Unternehmen (z. B. Aktien und Anleihen) sind:

1. Treibhausgasemissionen (Ausmaß der Treibhausgasemissionen als ein Entscheidungskriterium)
2. Biodiversität (Berücksichtigung von Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete, die sensibel im Hinblick auf die Biodiversität sind, als ein Entscheidungskriterium)
3. Wasser (Ausmaß und Umfang der Emissionen, die ins Wasser gelangen, als ein Entscheidungskriterium)
4. Abfall (Ausmaß und Umfang von Sondermüll und Anteil radioaktiver Abfälle)
5. Sozial- und Arbeitnehmerbelange (z. B. geschlechtsspezifische Lohnunterschiede, Diversität, Einsatz umstrittener Waffen)

PAI-Cluster für Investitionen in Produkte staatlicher Emittenten (z. B. Staatsanleihen) sind:

1. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (soziale Verstöße gemäß internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen, den Grundsätzen und geltendem nationalen Recht des jeweiligen Staats)
2. Treibhausgasemissionen (Ausmaß der Treibhausgasemissionen des jeweiligen Staats als ein Entscheidungskriterium)

PAI-Cluster für Investitionen in Immobilienvermögen sind:

1. Fossile Brennstoffe (Ausmaß des Verbrauchs als ein Entscheidungskriterium)
2. Energieeffizienz (Anteil energieeffizienter Immobilien als ein Entscheidungskriterium)

Die Strategie kann, soweit die dargestellten Kriterien zur Anwendung kommen, einen Beitrag zur Erreichung ökologischer und sozialer Merkmale leisten. Dabei verpflichtet sich die Strategie nicht, einen Mindestanteil ihres Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach der EU-Taxonomie zu investieren.

Die Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt zunächst vor Aufnahme eines Investmentfonds in die Anlagestrategie anhand des jeweils gültigen **European ESG Templates (EET)**, das von der betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaft angefordert wird. Fonds werden bei entsprechender SFDR-Einstufung als Artikel 8 (sofern zumindest ein PAI berücksichtigt wird) oder Artikel 9 im Portfoliomanagementsystem als „nachhaltig“ erfasst und somit der Nachhaltigkeitsquote zugerechnet. Für alle im Bestand gehaltenen Fonds finden zudem regelmäßig erneute Überprüfungen dieser EETs in ca. jährlichem Turnus statt.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob die Strategie auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

In dieser Anlagestrategie erfolgt keine Mitwirkung in Form einer Teilnahme an Hauptversammlungen und entsprechender Ausübung von Stimmrechten, da in dieser Strategie lediglich Investmentfonds enthalten sind.

## b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Es genügt, wenn die Zielfonds, in die im Rahmen der Anlagestrategie investiert wird, entweder die nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs) berücksichtigen oder eine nachhaltige Investition darstellen. Lediglich bei nachhaltigen Investitionen werden ökologische oder soziale Ziele verfolgt. Da die HELLERICH GmbH nur prüft, ob solche ökologischen oder sozialen Ziele verfolgt und zu ihrer Erreichung beigetragen wird, findet in keinem Fall eine Fokussierung auf bestimmte ökologische oder soziale Ziele statt.

## c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

In dieser Anlagestrategie werden keine konkreten Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Es genügt vielmehr, wenn ein Investmentfonds zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele beiträgt oder bei seinen Investitionen die nachteiligen Auswirkungen auf mindestens eines der folgenden PAI-Cluster berücksichtigt. Es findet keine Fokussierung auf bestimmte PAIs oder PAI-Cluster statt.

PAI-Cluster für Investitionen in Unternehmen (z. B. Aktien und Anleihen) sind:

1. Treibhausgasemissionen (Ausmaß der Treibhausgasemissionen als ein Entscheidungskriterium)
2. Biodiversität (Berücksichtigung von Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete, die sensibel im Hinblick auf die Biodiversität sind, als ein Entscheidungskriterium)
3. Wasser (Ausmaß und Umfang der Emissionen, die ins Wasser gelangen, als ein Entscheidungskriterium)
4. Abfall (Ausmaß und Umfang von Sondermüll und Anteil radioaktiver Abfälle)
5. Sozial- und Arbeitnehmerbelange (z. B. geschlechtsspezifische Lohnunterschiede, Diversität, Einsatz umstrittener Waffen)

PAI-Cluster für Investitionen in Produkte staatlicher Emittenten (z. B. Staatsanleihen) sind:

1. Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (soziale Verstöße gemäß internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen, den Grundsätzen und geltendem nationalen Recht des jeweiligen Staats)
2. Treibhausgasemissionen (Ausmaß der Treibhausgasemissionen des jeweiligen Staats als ein Entscheidungskriterium)

PAI-Cluster für Investitionen in Immobilienvermögen sind:

1. Fossile Brennstoffe (Ausmaß des Verbrauchs als ein Entscheidungskriterium)
2. Energieeffizienz (Anteil energieeffizienter Immobilien als ein Entscheidungskriterium)

## d) Anlagestrategie

### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

In der Vermögensverwaltung Ausgewogen Multi-Asset-Ansatz kann die HELLERICH GmbH bis zu 100 % in Investmentfonds investieren, die von der HELLERICH GmbH selbst verwaltet oder beraten werden. Dabei wird eine Streuung des Gesamtportfolios auf verschiedene Anlageklassen (Multi-Asset-Ansatz) vorgenommen. Zum Einsatz können auch Investmentfonds kommen, die in Immobilien (offene Immobilienfonds) oder Aktien aus Wachstums- oder Nebenmärkten und Schwellenländern investieren. Auch Branchen- und Regionenfonds können erworben werden.

Die Steuerung der Anlagen erfolgt hierbei weniger durch Umschichtungen der einzelnen Investmentfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung, sondern durch das Management der Portfoliomanager der eingesetzten Investmentfonds.

### Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Strategie investiert mindestens 51 % des verwalteten Vermögens in Investmentfonds, die mindestens 51 % des Fondsvermögens in Investitionen anlegen, die nachteilige Auswirkungen auf mindestens ein PAI oder PAI-Cluster berücksichtigen oder einen Beitrag zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels leisten.

### Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

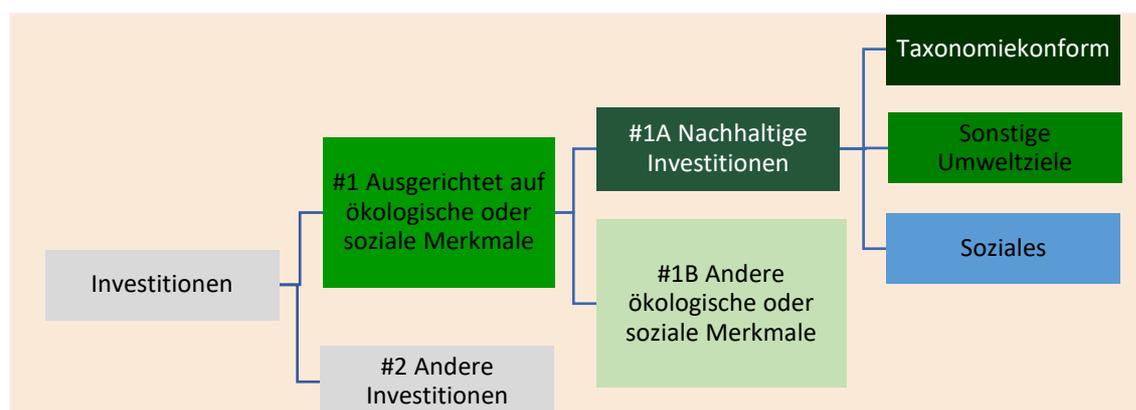
Die Strategie verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.

### Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Zielfonds, die die dargestellten Vorgaben erfüllen, wenden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei ihren Investitionen an. Die Einzelheiten dazu bestimmen sich nach den Bedingungen des jeweiligen Zielfonds.

## e) Aufteilung der Investitionen

### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Die Strategie kann, soweit die dargestellten Kriterien zur Anwendung kommen, einen Beitrag zur Erreichung ökologischer und sozialer Merkmale leisten. Dabei verpflichtet sich die Strategie nicht, einen Mindestanteil ihres Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach der EU-Taxonomie zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

**Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Nein

**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 0 %.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0 %.

**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen insbesondere Investmentfonds, die nicht nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind, sowie Kontoguthaben. Derzeit müssen die „anderen Investitionen“ in Höhe von maximal 49 % nicht die strengen Nachhaltigkeitskriterien unseres ESG-Prozesses erfüllen. In der Regel wird mit diesen Investitionen der Zweck verfolgt, die Schwankungsbreite (Volatilität) des Portfolios zu verringern.

#### **f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Vor Aufnahme eines neuen Investmentfonds in die Vermögensverwaltungsstrategie überprüft der Portfoliomanager dessen Einstufung nach der OffenlegungsVO (SFDR) durch Anforderung des gültigen **European ESG Templates (EET)** von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft. Fonds werden bei entsprechender SFDR-Einstufung als Artikel 8 (sofern zumindest ein PAI berücksichtigt wird) oder Artikel 9 im Portfoliomanagementsystem als „nachhaltig“ erfasst und somit der Nachhaltigkeitsquote zugerechnet. Etwa im jährlichen Turnus erfolgt zudem eine regelmäßige Überprüfung der Angaben durch Anforderung aktueller EETs für alle im Bestand befindlichen Fondspositionen bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sofern sich daraus Anpassungsbedarf hinsichtlich der im System hinterlegten Wertpapier-Eigenschaften ergibt, werden diese entsprechend aktualisiert.

#### **g) Methoden**

Die Bewertung der Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen **European ESG Templates (EET)** von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft, wie unter *f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale* detailliert ausgeführt ist.

#### **h) Datenquellen und -verarbeitung**

Die Bewertung der Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen **European ESG Templates (EET)** von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft, wie unter *f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale* detailliert ausgeführt ist.

#### **i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Fehlende, veraltete oder nicht-veröffentlichte EETs können einen Einfluss auf die Analyse und deren Qualität haben.

#### **j) Sorgfaltspflicht**

Der Portfoliomanager ist verpflichtet, große Sorgfalt walten zu lassen und trägt durch die von ihm festgelegten Verfahren und Vorkehrungen dafür Sorge, dass seine Anlageentscheidungen mit den Anlagerichtlinien der Vermögensverwaltungsstrategie übereinstimmen und definierte Grenzwerte nicht verletzt werden.

**k) Mitwirkungspolitik**

Da in dieser Anlagestrategie lediglich Investmentfonds enthalten sind, erfolgt keine Mitwirkung in Form einer Teilnahme an Hauptversammlungen mit entsprechender Stimmrechtsausübung.

**l) Bestimmter Referenzwert**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob die Strategie auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

**Impressum**

**Herausgeber:** HELLERICH GmbH  
Königinstraße 29  
80539 München

**Geschäftsführer:** Jochen Langhammer  
Sabine Rumpf

Amtsgericht München, HRB 140024  
USt-IdNr. DE 246 657 890

Telefon: +49 89 287238-0  
Fax: +49 89 287238-18  
E-Mail: [info@hellerich.de](mailto:info@hellerich.de)  
Internet: [www.hellerich.de](http://www.hellerich.de)